

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abwurf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

<u>Bekanntmachung:</u>	
1.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„1) Der Auswertung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB vom 03.03.2021 wird zugestimmt.

2.) Der Auswertung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.10.2021 wird zugestimmt.

3.) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dabei wurde nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen.

Ziel der Planänderung ist es, in einem Teilbereich des Geltungsbereiches 1 die Errichtung von barrierefreien Mehrfamilienwohnhäusern zu ermöglichen. Zudem werden verschiedene textliche Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes für den gesamten Geltungsbereich 1 überarbeitet.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ ist in 4 Teilbereiche gegliedert.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Drevenack der Gemeinde Hünxe und wird im Norden durch die Schermbecker Landstraße (B 58), im Osten durch die bestehende Bebauung der Bebauungspläne Nr. 22 und 4a „Peddenberg“, im Süden durch die stillgelegten Gleisanlagen des ehemaligen „Bahnhof Peddenberg“ und im Westen durch den Weltgenhof sowie angrenzende Flächen für die Landwirtschaft begrenzt.

Der maßgebliche Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“. Die Überarbeitung verschiedener textlicher Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich 1.

Die Geltungsbereiche 2 und 3 (Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung. Der Geltungsbereich 4 wurde als zusätzliche Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu aufgenommen.

Die Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack können den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Abb. 1: Geltungsbereich 1 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ (schwarz gestrichelt umrandet) Gemarkung Drevenack, Flur 13, Flurstücke: 1775 z.T., 1999 z.T., 2140-2166, 2170-2187, 2192-2197, 2199-2200, 2207-2210, 2215-2218

Abbildung ohne Maßstab

Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2018

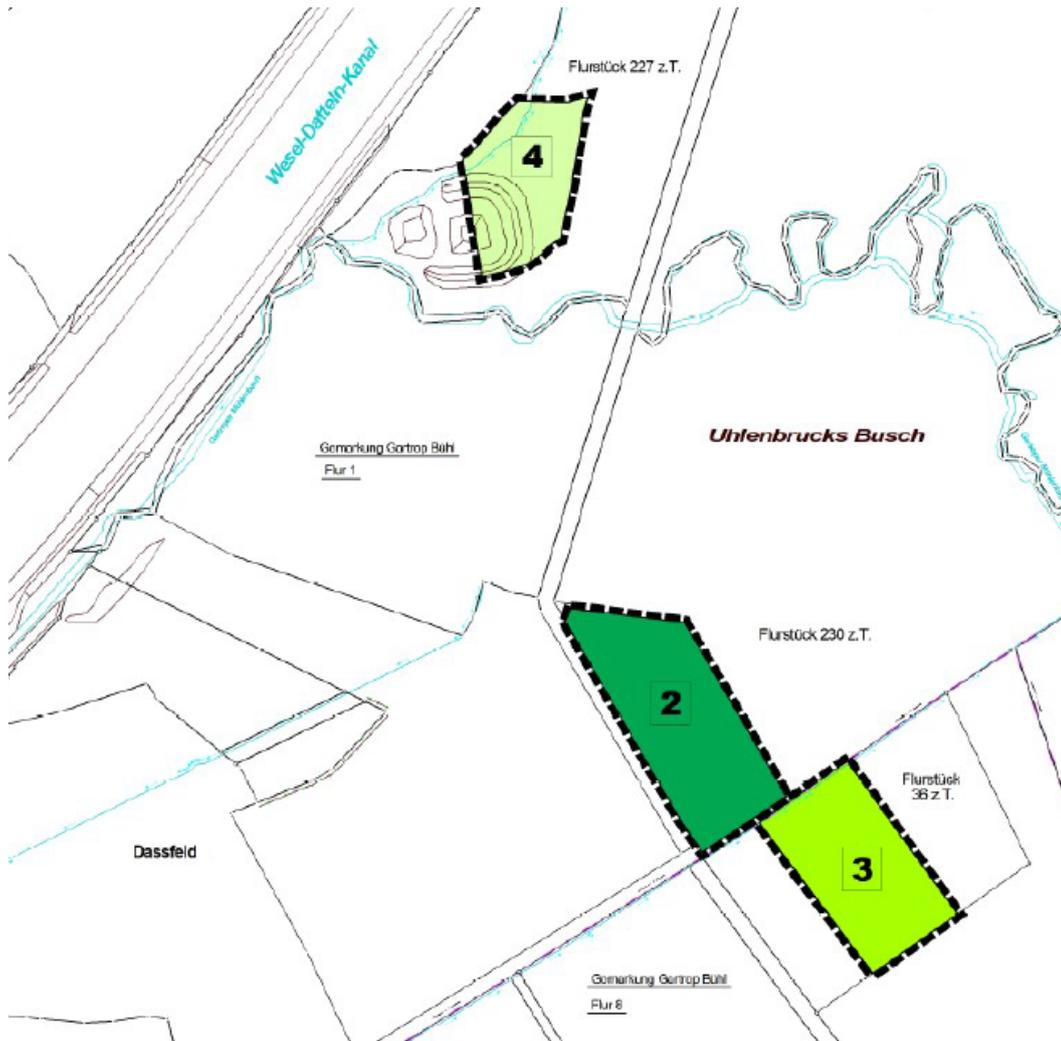


Abb. 2: Geltungsbereich 2 (Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 1, Flurstück 230 z.T.), Geltungsbereich 3 (Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 8, Flurstück 36 z.T.) des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ und der neue Geltungsbereich 4 (Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 1, Flurstück 227 z.T.) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ (alle Geltungsbereiche schwarz gestrichelt umrandet)

Abbildung ohne Maßstab

Quelle: Planzeichnung Büro Steinlage und Faulenbach, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 15.12.2021 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	14:00 - 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Mögliche pandemiebedingte Zugangsbeschränkungen sind vorab im Rathaus zu erfragen. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/bebauungsplan-nr45-nelkenstrasse-1-aenderung-dre/>
einzusehen.

Personen, denen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort oder über das Internet nicht möglich ist, können sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858 - 69302 und - 69303

melden. Ihnen werden die Unterlagen individuell per Email oder postalisch zugesendet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 19.01.2022

gez.

Der Bürgermeister

Dirk Buschmann